

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der Mediclin Aktiengesellschaft am 26.05.2021

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen im Sinne der Verwaltung auszuüben.

✔ DSW-Empfehlung: JA

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts und Konzernlageberichts der MEDICLIN Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2020 und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289a Abs. 1, § 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der für das Geschäftsjahr 2020 anwendbaren Fassung**

■ ohne Beschluss

2. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020**

✔ DSW-Empfehlung: JA

Es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen. Das Unternehmen wurde zwar durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie schwer getroffen, jedoch sind keine Anzeichen ersichtlich, dass dies auf eklatante Vorstandsfehler zurückzuführen ist.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020**

✔ DSW-Empfehlung: JA

Es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

4. **Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021**

✔ DSW-Empfehlung: JA

Gegen die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer bestehen keine Einwände – weder mit Blick auf die Rotationsregelungen noch auf die Abschlussprüferkosten.

5. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder

✔DSW-Empfehlung: JA

Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands setzt sich neben einer festen, monatlich zahlbaren Grundvergütung und Nebenleistungen aus einer jährlichen, kurzfristigen variablen Vergütung (Short Term Incentive („STI“)) und einer mehrjährigen, langfristigen variablen Vergütung (Long Term Incentive („LTI“)) zusammen.

Zum festen Vergütungsbestandteil:

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine feste, dienstvertraglich vereinbarte Jahresvergütung. Ferner erhalten sie die folgenden Nebenleistungen: Die Gesellschaft stellt den Vorstandsmitgliedern für die Dauer des Dienstverhältnisses einen Dienstwagen zur Verfügung, der auch privat genutzt werden kann, und übernimmt die Wartungs- und Betriebskosten. Die Gesellschaft kann zusagen, Zuschüsse zur (privaten) Kranken- und Pflegeversicherung sowie Rentenversicherungsbeiträge bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze zu zahlen.

Zur kurzfristigen variablen Vergütung:

Die Höhe des STI bemisst sich im ersten Schritt anhand der Entwicklung finanzieller Leistungskriterien im Bemessungszeitraum; im zweiten Schritt berücksichtigt der Aufsichtsrat über einen sog. Modifier (Multiplikator zwischen 0,8 und 1,2) die Erreichung nicht-finanzieller Leistungskriterien im selben Zeitraum. Finanzielle Leistungskriterien für die Höhe des STI sind die EBITDA-Marge sowie das absolute EBITDA, jeweils mit 50 % gewichtet. Die Zielvorgaben für die finanziellen Leistungskriterien werden wie folgt definiert: (1) EBITDA-Ziel-Marge: EBITDA-Marge des jeweiligen Vorjahres zzgl. des 0,2-fachen der Differenz zwischen einer langfristigen EBITDA-Ziel-Marge von 17,5 % und der EBITDA-Marge des jeweiligen Vorjahres. (2) EBITDA-Ziel: Steigerung des absoluten EBITDA um fünf Prozentpunkte im Vergleich zum absoluten EBITDA des Vorjahres.

Zur langfristigen variablen Vergütung:

Der LTI ist ein mehrjähriger, leistungsabhängiger Bonus. Die Höhe des LTI bemisst sich in Abhängigkeit von der CAGR (Compound Annual Growth Rate) des Konzerneigenkapitals im Bemessungszeitraum. Zielvorgabe ist die Erreichung einer CAGR von 3 % über den Bemessungszeitraum. Der Bemessungszeitraum entspricht dabei grundsätzlich der Laufzeit des jeweiligen Dienstvertrags, in der Regel also mindestens drei bis vier Jahre. Die Höhe des LTI errechnet sich durch Multiplikation des Prozentsatzes, zu welchem das CAGR-Ziel erreicht wurde, mit dem LTI-Zielbetrag, welcher in den jeweiligen Vorstandsdienstverträgen für den Fall der Erreichung des CAGR-Ziels festgelegt ist. Die Höhe des LTI ist auf maximal 100 % des LTI-Zielbetrags (bei Erreichung des CAGR-Ziels) begrenzt; wird das CAGR-Ziel überschritten, führt dies zu keiner weiteren Erhöhung des LTI.

Die vom Aufsichtsrat festgelegte Maximalvergütung pro Vorstandsmitglied beträgt EUR 850.000 p.a. Unabhängig von der festgesetzten Maximalvergütung sind zudem die Auszahlungsbeträge der einzelnen variablen Vergütungsbestandteile relativ zum jeweiligen Zielbetrag begrenzt, der STI auf maximal 120 % des Zielbetrags (100 % Erreichung der finanziellen Leistungsziele und 1,2 Modifier) und der LTI auf 100 % des Zielbetrags. Gegen das Vorstandsvergütungssystem bestehen keine Bedenken.

6. Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und entsprechende Änderung von § 12 der Satzung

✔ DSW-Empfehlung: JA

Das zur Abstimmung gestellte Aufsichtsratsvergütungssystem gestaltet sich wie folgt: Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen und einer ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die sich für jedes Mitglied auf EUR 10.000,00 bezieht. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte und sein Stellvertreter den anderthalbfachen Betrag der festen Vergütung. Jedes Mitglied eines Ausschusses des Aufsichtsrats, der wenigstens einmal im Geschäftsjahr zusammentritt, erhält einen Zuschlag in Höhe von 10 %, der Vorsitzende des Ausschusses einen Zuschlag in Höhe von 20 % der festen Vergütung. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses erhält einen Zuschlag in Höhe von 25 %, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Zuschlag in Höhe von 50 % der festen Vergütung. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats zur gleichen Zeit mehrere Ämter innehat, für die eine erhöhte Vergütung gewährt wird, erhält es nur die Vergütung für das am höchsten vergütete Amt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats und eines seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von EUR 500,00 pro Sitzung.

Gegen dieses Aufsichtsratsvergütungssystem bestehen keine Bedenken.

7. Beschlussfassung über eine Änderung von § 2 Abs. 1 der Satzung (Gegenstand des Unternehmens)

✔ DSW-Empfehlung: JA

Der bisherige Unternehmensgegenstand soll ausdrücklich um die Bereiche „Errichtung“ sowie „Beratung“ von Kliniken, Pflegeheimen oder Einrichtungen im Gesundheitswesen aller Art erweitert werden, um die Flexibilität der Gesellschaft in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit zu erhöhen.

Hiergegen bestehen keine Bedenken.

8. Beschlussfassung über Änderungen der §§ 5 und 6 Abs. 2 der Satzung (Vorstand)

✔ DSW-Empfehlung: JA

Die bisherigen Regelungen über die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder in § 5 soll mangels praktischer Bedeutung für die Bestellungspraxis bei der Gesellschaft aus der Satzung gestrichen werden, zumal eine Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder auch ohne solche Satzungsregelungen kraft Gesetzes möglich bleibt. Ferner sollen die Bestimmungen in § 6 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die für Beschlüsse des Vorstands erforderliche Stimmenmehrheit klarstellend ergänzt werden. Weiter soll die derzeitige Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung, nach welcher die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt, bereits gelten, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht (bisher mehr als drei Personen), um für die Zukunft auch die Handlungsfähigkeit eines dreiköpfigen Vorstands umfassend sicherzustellen.

Hiergegen bestehen keine Bedenken.

9. Beschlussfassung über Änderungen der §§ 8 Abs. 3, 9, 10 und 11 der Satzung

(Aufsichtsrat)

✔ DSW-Empfehlung: JA

Bei den Regelungen, die den Aufsichtsrat betreffen, soll zunächst § 8 Abs. 3 der Satzung um eine ausdrückliche Regelung für den Fall einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats ergänzt werden, um eine rechtssichere Handhabung solcher Ausnahmefälle zu erleichtern. In § 9 der Satzung soll eine klarstellende Regelung über die Rechte und Pflichten des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden aufgenommen werden. Überdies sollen die Regelungen in § 10 der Satzung der Gesellschaft über die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen und die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats insbesondere bei Eilfällen angepasst werden. Zudem sollen § 11 Abs. 1 der Satzung – im Wesentlichen in Anlehnung an den Gesetzeswortlaut von § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG – angepasst und die bisherigen § 11 Abs. 2 und 3 aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gegliedert werden. Hiergegen bestehen keine Bedenken.

10. Beschlussfassung über Änderungen der §§ 16 Abs. 1 und 18 Abs. 2 und 3 der Satzung

(Hauptversammlung)

✔ DSW-Empfehlung: JA

Das bislang in § 16 Abs. 1 Satz 2 der Satzung vorgesehene Verfahren zur Wahl des Vorsitzenden in der Hauptversammlung für den Fall, dass kein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied erschienen oder zur Übernahme des Vorsizes in der Hauptversammlung bereit ist, kann zu Verzögerungen der Versammlung führen, birgt zudem einen erheblichen organisatorischen Aufwand. Das insoweit anwendbare Verfahren soll durch die neue Regelung vereinfacht werden. Hiergegen bestehen keine Bedenken.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.